Bekanntmachung Nr. 95 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Kronsmoor

Haushaltssatzung der Gemeinde Kronsmoor für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

Stellen auf

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen

Der Haushaltsplan für das Haushalts	sjahr 2025 wird	
 im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Ertr einem Gesamtbetrag der Aufreinem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von einer Inanspruchnahme der A § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO einem Jahresergebnis unter I Ausgleichsrücklage 	wendungen auf Ausgleichsrücklage nach zum Haushaltsausgleich	274.900 EUR 330.000 EUR 0 EUR -55.100 EUR 0 EUR -55.100 EUR
 im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einz laufender Verwaltungstätigke einem Gesamtbetrag der Aus laufender Verwaltungstätigke 	it auf zahlungen aus	274.600 EUR 324.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einz Investitionstätigkeit und der F einem Gesamtbetrag der Aus Investitionstätigkeit und der F	inanzierungstätigkeit auf zahlungen aus der	0 EUR 5.900 EUR
festgesetzt.		
	§ 2	
Es werden festgesetzt:		
 der Gesamtbetrag der Kredite Investitionsfördermaßnahmer 		0 EUR
der Gesamtbetrag der Verpfli- auf	chtungsermächtigungen	0 EUR

0 EUR

0,18 Stellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	(Grundsteuer A)	361 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	553 %
2.	Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

§ 6

Gem. § 20 GemHVO werden folgende Budgets gebildet:

- 1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- 2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
- 3. Investitionen
- 4. Kindergarten
- 5. Personal
- 6. Schulkosten

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

§ 7

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

Kronsmoor, 10.12.2024

gez. Maas Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 14, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.